

Datenschutz-Ticker

Mai 2023



**+++ EINIGUNG ZUM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ +++
EUGH: DATENSCHUTZVERSTOß ALLEIN NICHT AUSREICHEND FÜR
IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ +++ EUGH STÄRKT RECHT
AUF HERAUSGABE VON DATENKOPIEN +++ EUGH: DSGVO-
VERSTOß FÜHRT NICHT AUTOMATISCH ZU UNZULÄSSIGER
DATENVERARBEITUNG +++ REKORDSTRAFE VON EUR 1,2 MRD.
GEGEN META +++**

1. Gesetzesänderungen

+++ EINIGUNG ZUM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ +++

Im zweiten Anlauf haben sich Bundestag und Bundesrat auf das Hinweisgeberschutzgesetz zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie geeinigt. Der Bundestag hatte bereits im Dezember 2022 einen ersten Entwurf verabschiedet (siehe [AB Datenschutz-Ticker Januar 2023](#)). Da der Bundesrat das Gesetz aber blockierte, wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Dort konnten sich Bund und Länder nun auf eine abgeschwächte Fassung des Gesetzes einigen. Der Kompromiss sieht vor, dass die Pflicht zur Einrichtung anonymer Meldekanäle entfällt. Gestrichen wurde auch das Recht der Betroffenen auf immateriellen Schadensersatz. Zudem wurden die Bußgelder für Unternehmen bei Verstößen gegen das Gesetz von EUR 100.000 auf EUR 50.000 halbiert. Das neue Gesetz wird voraussichtlich bereits Mitte Juni 2023 in Kraft treten.

[Zum ADVANT Beiten Blog-Beitrag](#)

[Zum ADVANT Beiten Sonder-Newsletter](#)

[Zur Pressemitteilung der Bundesregierung \(v. 12. Mai 2023\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: DATENSCHUTZVERSTOß ALLEIN NICHT AUSREICHEND FÜR IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zu den Voraussetzungen des immateriellen Schadensersatzes bei Verstößen gegen die DSGVO entschieden und dabei einige wichtige Grundsatzentscheidungen getroffen. So reicht allein ein Datenschutzverstoß nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Diese Auffassung hatten viele deutsche Arbeitsgerichte bislang vertreten. Weiter stellt der EuGH fest, dass es für das Vorliegen eines immateriellen Schadens nicht auf das Erreichen einer bestimmten Erheblichkeit ankommt. Unter deutschen Gerichten war bislang stark umstritten, ob das Überschreiten einer sog. Bagatellgrenze erforderlich ist. Abschließend verdeutlicht der EuGH, dass die DSGVO hinsichtlich der Bemessung des konkreten Schadensersatzes keine Vorgaben macht. Damit überlässt der EuGH den nationalen Gerichten weiterhin die eigenständige Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes. Hintergrund des Falles war der Rechtsstreit eines Betroffenen gegen die Österreichische Post. Diese hatte mit Hilfe eines Algorithmus Informationen über die politischen Affinitäten des Betroffenen gesammelt. Dieser behauptete, dadurch einen Vertrauensverlust und eine Bloßstellung erlitten zu haben, und forderte Schadensersatz von EUR 1.000. Die österreichischen Gerichte sahen zwar die Möglichkeit eines Datenschutzverstoßes, verlangten aber für das Vorliegen eines Schadens die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle, die sie hier nicht erfüllt sahen.

[Zum ADVANT Beiten Blog-Beitrag](#)

[Zum Urteil des EuGH \(v. 4. Mai 2023, C-300/21\)](#)

+++ EUGH STÄRKT RECHT AUF HERAUSGABE VON DATENKOPIEN+++

Der EuGH hat das Recht auf Auskunft und Übermittlung einer Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO gestärkt und eine weite Auslegung des Kopie-Begriffs vertreten. In dem Ausgangsfall verlangte ein österreichischer Kläger von einer Auskunftstei Auskunft über seine personenbezogenen Daten und Herausgabe einer Kopie seiner Daten. Die Auskunftstei übermittelte lediglich eine Liste der Daten, nicht aber die Kopie der Daten selbst, also etwa E-Mails und Briefe. Das österreichische Bundesverwaltungsgericht legte die Sache schließlich dem EuGH vor, der über die Reichweite des Anspruchs entscheiden sollte. Der EuGH betont in seiner Entscheidung, dass die betroffene Person das Recht auf eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller ihrer Daten habe.

Dies umfasse die Herausgabe ganzer Dokumente, wenn dies unerlässlich für eine transparente Auskunft und eine verständliche Darstellung der Daten sei. Würden durch die Herausgabe der Kopie die Rechte Dritter tangiert, habe eine Abwägung der Interessen stattzufinden, die jedoch nicht dazu führen dürfe, dass der betroffenen Person jeglicher Anspruch verwehrt werde.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 4 Mai 2023, C-487/21\)](#)

+++ EUGH: DSGVO-VERSTOß FÜHRT NICHT AUTOMATISCH ZU UNZULÄSSIGER DATENVERARBEITUNG +++

Des Weiteren hat sich der EuGH mit der Frage beschäftigt, ob ein Verstoß gegen die DSGVO automatisch zu einer Rechtswidrigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten führt. In dem zugrunde liegenden Fall hatte das Verwaltungsgericht Wiesbaden zu entscheiden, ob eine fehlende Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) oder ein unvollständiges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) bewirkt, dass die damit im Zusammenhang stehende Datenverarbeitung unrechtmäßig ist. Der EuGH verneint dies für die beiden Normen und betont den Unterschied zwischen Vorschriften der DSGVO, welche die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung betreffen, und solchen, die keinen Einfluss hierauf haben. Relevant für die Datenverarbeitung sind nach Ansicht des EuGH wohl ausschließlich die Normen des Kapitel II der DSGVO, also die Art. 5 bis 11. Damit steht fest, dass ein Verstoß gegen die Art. 26 und 30 DSGVO nicht ausreicht, um eine unrechtmäßige Datenverarbeitung zu begründen. Dasselbe wird daher für fehlende Datenschutzhinweise oder fehlerhafte Auftragsverarbeitungsverträge gelten, wobei solche Verstöße natürlich weiterhin bußgeldbewehrt sind.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 4. Mai 2023, C-60/22\)](#)

+++ OLG FRANKFURT: KEIN UNTERLASSUNGSANSPRUCH WEGEN DATENÜBERMITTLUNG IN DIE USA +++

Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass einer Privatperson kein Unterlassungsanspruch gegen ein Unternehmen wegen Datenübermittlungen an Dritte zusteht. Der Kläger verlangte von einem Online-Shop-Betreiber, es zu unterlassen, seine personenbezogenen Daten (unter anderem seine IP-Adresse) an Dritte mit Sitz in den USA zu übermitteln. Der Online-Shop nutzte auf seiner Seite 17 Dienste von Drittanbietern, unter anderem Google Tag Manager, Google Analytics, Google Fonts und Google ReCaptcha. Das Gericht stellt fest, dass sich aus Art. 17 DSGVO zwar auch ein Anspruch auf Unterlassung der Speicherung von Daten ableiten lasse. Die Übermittlung von Daten an Dritte sei von

Art. 17 DSGVO aber nicht umfasst. Unterlassungsansprüche nach nationalem Recht, insbesondere aus den §§ 1004 und 823 BGB, seien wegen des Vorrangs der DSGVO ebenfalls ausgeschlossen.

[Zum Urteil des Gerichts \(v. 30. März 2023, 16 U 22/22\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ REKORDSTRAFE VON EUR 1,2 MRD. GEGEN META +++

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat ein Bußgeld von EUR 1,2 Mrd. gegen Meta Platforms Ireland Limited, den Facebook-Mutterkonzern, verhängt. Es handelt sich damit um das höchste jemals wegen eines DSGVO-Verstoßes verhängte Bußgeld. Nach Ansicht der Behörde wurden seit 2020 durch Facebook unrechtmäßig Daten von europäischen Nutzern in die USA übermittelt. Die von Facebook abgeschlossenen Standardvertragsklauseln konnten das Risiko für die Betroffenen nicht beseitigen. Nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens und verbindlichen Vorgaben des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) wurde Meta zudem aufgefordert, innerhalb von fünf Monaten jede künftige Übermittlung personenbezogener Daten in die USA aussetzen. Außerdem wurde Meta aufgefordert, binnen sechs Monaten ihre Verarbeitungsvorgänge mit der DSGVO in Einklang zu bringen und die Speicherung von in die USA übermittelten Daten einzustellen bzw. rückgängig zu machen. Meta hat bereits angekündigt, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

[Zur Pressemitteilung der DPC \(v. 22. Mai 2023, Englisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 22. Mai 2023, Englisch\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 2,26 MIO. GEGEN INKASSOUNTERNEHMEN +++

Die kroatische Datenschutzbehörde Croatian Personal Data Protection Agency (AZOP) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 2,26 Mio. gegen das Inkassobüro B2 Kapital d.o.o. verhängt. Aus Anlass einer anonymen Meldung wurden von der Behörde mehrere schwerwiegende Datenschutzverstöße festgestellt. In mindestens 130.000 Fällen waren betroffene Personen nicht ausreichend über die Datenverarbeitung informiert und falsche Rechtsgrundlagen genannt worden. Des Weiteren hatte das Inkassounternehmen entgegen Art. 28 DSGVO keinen Auftragsverarbeitungsvertrag mit einem Dienstleister zur Überwachung der Verbraucherinsolvenz geschlossen, was über 890.000 Personen betraf. Zuletzt hatte B2 Kapital keine geeigneten technischen und

organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen, was zu einem seit 2019 bestehenden Datenleck führte. Erschwerend hat die AZOP die mangelhafte Zusammenarbeit mit dem Unternehmen gerügt, was in den Umfang der Strafe eingeflossen ist.

[Zur Pressemitteilung der AZOP \(v. 4. Mai 2023, Englisch\)](#)

+++ NORWEGISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT BUßGELD VON EUR 900.000 GEGEN FITNESSSTUDIO-KETTE +++

Die norwegische Datenschutzbehörde Datatilsynet hat in einem grenzüberschreitenden Kooperationsverfahren mit den Aufsichtsbehörden von Dänemark und Finnland ein Bußgeld von EUR 900.000 gegen die Fitnesscenter-Kette SATS verhängt. Bei der SATS handelt es sich um die größte Fitnesskette Skandinaviens. Zwischen 2018 und 2021 erhielt die norwegische Aufsichtsbehörde mehrere Beschwerden von Kunden wegen der Nichtbeachtung von Betroffenenrechten. So wurden Anfragen wegen Überprüfung oder Löschung von Daten verspätet oder gar nicht umgesetzt. Die Behörde bemängelte zudem, dass SATS die Verarbeitung der Trainingsverlaufsdaten der Mitglieder der Fitnesscenter nicht richtig definiert hatte und die Angaben in den Datenschutzzinformationen diesbezüglich irreführend waren.

[Zur Pressemitteilung der Datatilsynet \(v. 25. April 2023, Norwegisch\)](#)

[Zur Entscheidung der Datatilsynet \(v. 6. Februar 2023, Englisch\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.